



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. August 2015

Nummer 33

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 226 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit S. 309

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachung anderer Behörden und Dienststellen

- 227 Änderung der Allgemeinverfügung zum Färben von Bio-Eiern S. 311

- 228 Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG: Jahresabschluss zum 31.12.2014 S. 314

- 229 Multifunktionsarena Immobilien-Verwaltung GmbH: Jahresabschluss zum 31.12.2014 S. 315

- 230 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 316

- 231 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 3228630178) S. 316

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 226 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 04. August 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen vom 26.06./01.07.2015 bekannt

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis

Viersen vom 26.06./01.07.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
- im Folgenden **Kreis** genannt –

und

die Stadt Viersen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Thönnessen, Rathausmarkt 1, 41717 Viersen
- im Folgenden **Stadt** genannt –

schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NW. S. 226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die der Stadt Viersen als Große kreisangehörige Stadt obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NW. S. 226), in der zurzeit geltenden Fassung. Die Vereinbarungspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt delegiert die ihr durch § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NW. S. 226) obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung auf den Kreis.
- (2) Die Aufgabenerledigung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und sichert im Kreisgebiet eine einheitliche Bearbeitung sowie eine gleichmäßige Kontrolldichte zu. Der Kreis stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.
- (4) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 und auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt:
 - 1 Sachbearbeiterstelle EG 9 (0,5 VZÄ) (Büroarbeitsplatz)
 - 1 Sachbearbeiterstelle A 10 (0,5 VZÄ) (Büroarbeitsplatz)
 - 1 Mitarbeiterstelle A 9 m. D. (0,35 VZÄ) (Büroarbeitsplatz)
 - 1 Mitarbeiterstelle A 8 (0,08 VZÄ) (Nicht-Büroarbeitsplatz)
 - 1 Mitarbeiterstelle EG 8 (0,02 VZÄ) (Nicht-Büroarbeitsplatz)
- (3) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals und entsprechend der Tätigkeit als Büroarbeitsplatz oder Nicht-Büroarbeitsplatz ermittelt. Bei den Nicht-Büroarbeitsplätzen wird die Pauschale für die IT-Ausstattung zusätzlich berücksichtigt.
- (4) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 2 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.
- (5) Die Stadt erstattet die nach Abs. 2 bis 4 ermittelten Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des Kreises entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag. 31.12. des Vorvorjahres. Grundlage hierfür ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 des Landesbetriebs Information und Technik-Nordrhein-Westfalen (IT-NRW).

- (6) Der Kreis erstattet der Stadt 33,33 % der für ihren Bereich tatsächlich vereinnahmten Verwarnungs- und Bußgelder. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Verwarnungs- und Bußgelder ist der 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des jeweils aktuellen Kalenderjahres eine Abrechnung über die Höhe der nach § 2 Abs. 2 bis 5 zu erstattenden Kosten. Die Stadt erstattet dem Kreis die Kosten hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.
- (3) Die Stadt leistet zum 31.12.2015 für das 2. Kalenderhalbjahr 2015 eine Kostenerstattung an den Kreis in Höhe der hälftigen nach § 2 Abs. 2 bis 5 zu erstattenden Kosten. Tritt diese Vereinbarung erst nach dem 01.07.2015 in Kraft, so reduziert sich der Kostenerstattungsbetrag nach Satz 1 mit jedem Monat um 1/12 der nach § 2 Abs. 2 bis 5 zu erstattenden Kosten.
- (4) Der nach § 2 Abs. 6 durch den Kreis an die Stadt zu erstattende Verwarnungs- und Bußgeldanteil wird bis zum 31.03. des jeweils aktuellen Kalenderjahres für das vorausgegangene Kalenderjahr gezahlt. Ein Nachweis über die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder ist zu erbringen.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

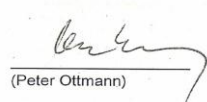
§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats, frühestens jedoch zum 01.07.2015 in Kraft. Sie wird zunächst für 3 Jahre geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung zum Beendigungsdatum.

- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, den 01.07.2015	Viersen, den 26.06.2015
Für die Stadt Viersen	Für den Kreis Viersen
 (Günter Thönnessen)	 (Peter Ottmann)

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 309

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

227 Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung

Über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1358/2014 vom 18. Dezember 2014 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

vom 03.08.2015

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologi-

sche/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,

- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anlage zur Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.03.2009 wird durch die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10 in 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Gründe:

I.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Nr. 11 ZustVOAgrar NRW zuständige Behörde in Nordrhein Westfalen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2013 BGBl. I S. 56) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung

von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EG-VO 889/08).

II.

Die Zulassung der Stoffe zum Färben von Ostereiern beruht auf Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Mit umfasst sind Trägerstoffe (z.B. Kopal, Schellack, HPMC HPC, Pflanzenöle), vgl. Anhang VIII, Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

III.

Die Herausnahme der Eisenoxide und Eisenhydroxide (E 172) aus der Anlage war notwendig, da gemäß Art. 27 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Einsatz nur bis zum 31.12.2013 genehmigt werden konnte.

Die zusätzliche Aufnahme von Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline (E 141) ist notwendig, da dieser Farbstoff aus verarbeitungstechnischen Gründen zur Herstellung einer grünen Farbe zum Färben von gekochten Eiern geeignet und erforderlich ist.

Die Änderung der Genehmigung erging, um die ausreichende Versorgung des Marktes mit traditionell gefärbten Eiern auch in ökologischer Qualität für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zu ermöglichen. Die Auswahl der Farbstoffe wurde auf traditionell verwendete Substanzen beschränkt, die zudem natürlichen Ursprungs sind.

IV.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen

Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises

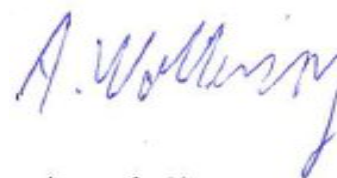
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Im Auftrag



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage:

Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 03.08.2015 über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen

Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern

E-Nummern	Stoffe	Anwendungsbedingungen
Farbstoffe		
E 100	Curcumin (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 101	Riboflavine (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 120	Karmin (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 132	Indigokarmin (blau)	nur natürlichen Ursprungs
E 140	Chlorophyll (grün)	nur natürlichen Ursprungs
E 141	Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline	nur natürlichen Ursprungs
E 153	Pflanzkohle (schwarz)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 a	Carotine (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 b	Annatto (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 c	Paprikaextrakt (rot, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 161 b	Lutein (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 162	Rote Bete (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 163	Anthocyane (rot)	nur natürlichen Ursprungs
Färbende Lebensmittel		
Hilfsstoffe		
	Ethanol	Lösungsmittel

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 311

228 Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG: Jahresabschluss zum 31.12.2014

Die Gesellschafterversammlung der Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG hat am 17.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Fehlbetrag in Höhe von 12.263.035,46 EUR, der im Wirtschaftsjahr vom 01.01. - 31.12.2014 erwirtschaftet wurde, auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG hat am 29.05.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht der Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementär-GmbH. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementär-GmbH sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschafts-

vertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Pflichtgemäß weisen wir darauf hin, dass der Fortbestand der Gesellschaft durch Risiken bedroht ist, die im Lagebericht dargestellt sind. Dort ist ausgeführt, dass die Gesellschaft auf die unveränderte finanzielle Unterstützung der Gesellschafterin angewiesen ist.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der ESPRIT arena in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 31.07.2015

Die Geschäftsführung der
Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH
& Co. KG
Arena-Straße 1
40474 Düsseldorf

Abl. Bez. DdF. 2015 S. 314

229 Multifunktionsarena Immobilien-Verwaltung GmbH: Jahresabschluss zum 31.12.2014

Die Gesellschafterversammlung der Multifunktionsarena Immobilien-Verwaltung GmbH hat am 17.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss nach Steuern in Höhe von 1.092,19 EUR als Gewinn vorzutragen. Der Gewinn ist in die Gewinnrücklage zu überführen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG hat am 29.05.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht der Multifunktionsarena Immobilien-Verwaltung GmbH, Düsseldorf, für das Ge-

schäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der ESPRIT arena

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 31.07.2015

Die Geschäftsführung der
Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH
& Co. KG
Arena-Straße 1
40474 Düsseldorf

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 315

230 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 957, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 11.06.2010, gültig bis 10.06.2015, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. (Az.: - 015/DA 957)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Heithoff

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 316

231 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 3228630178)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3228630178 (alt: 18630178) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30.10.2015 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 30.07.2015

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 316

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf